

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1110/15

Titel

Antrag aus der nicht öffentlichen Sitzung OSO vom 05.05.2015 - TOP 7. Informationen - hier: mögliche Absprachen mit der Landespolizeiinspektion

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Gibt es Absprachen zwischen der Stadt und der Landespolizeiinspektion bezüglich Umgang mit Parksündern außerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung?

Es gibt bzgl. der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr keine Absprachen, noch sonstige Übereinkünfte, zwischen der Thüringer Landespolizei und der Stadtverwaltung Erfurt. Dies schließt sich insbesondere schon daher aus, da es hierzu abschließende normative Festlegungen/Regelungen gibt (siehe nachfolgende Ausführungen).

Gemäß § 2 Abs. 4 Polizeiaufgabengesetz (PAG) i.V. m. §§ 47, 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist es Aufgabe der Polizei, Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen. Für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sind u. a. die Dienststellen der Polizei sowie Einheiten der Bereitschaftspolizei, soweit diese zur allgemeinen Dienstverrichtung herangezogen wird, zuständig (siehe hierzu: § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten - ZustVOVOWi sowie Punkt 1.2.1.2 der Verwaltungsvorschrift zur Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten durch die Polizei und die Gemeinden - VwV VA-StVOWi).

Neben der Polizei sind gemäß § 2 Abs. 1 ZustVOVOWi die Gemeinden als Ordnungsbehörden im übertragenen Wirkungskreis zuständig für die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (§ 56 Abs. 1 OWiG) nach § 24 des StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden.

In Würdigung der o. g. normativen Bestimmungen bzgl. der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr ist, ungeachtet der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Erfurt, eine grundsätzliche Zuständigkeit der Dienststellen der Thüringer Landespolizei gegeben. Eine hiervon abweichende Vereinbarung wäre insoweit weder geboten, noch zulässig.

Anlagen

gez. Peter Neuhäuser
Unterschrift Amtsleiter

04.06.2015
Datum